

## **Stellungnahme des Deutschen Vereins der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf (DVBS e.V.)**

### **zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten vom 23. November 2022**

Der uns zur Kenntnis gelangte o.g. Entwurf wirft im Hinblick auf §§ 128a, 129a ZPO-E und die dort gegebene Begründung Fragen auf, die auch für blinde und hochgradig sehbehinderte Juristinnen und Juristen und darüber hinaus insgesamt für den von uns vertretenen Personenkreis blinder und sehbehinderter Menschen in Studium und Beruf hinsichtlich ihrer Wahrnehmungs- und Kommunikationsfähigkeit von großer Relevanz sind. Wir erlauben uns daher, im Folgenden zu diesem Entwurf Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich sind wir der Auffassung, dass Videoverhandlungen im Justizalltag bei Berücksichtigung der Interessen sowohl der Justizbediensteten wie der Verfahrensbeteiligten ein sinnvolles Mittel sein können, die Erledigung von Verfahren zu beschleunigen und kostengünstiger zu gestalten. Dafür sind jedoch vom Entwurf zwar behauptete, aber in der Praxis längst nicht durchgängig vorhandene Voraussetzungen erforderlich.

Das gilt für blinde und sehbehinderte Verfahrensbeteiligte insbesondere im Hinblick auf die Barrierefreiheit der genutzten Konferenzsysteme, die zudem von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich sind. Längst nicht sämtliche Systeme entsprechen bisher den Anforderungen der für digitale Barrierefreiheit nach § 3 der BITV 2.0 des Bundes notwendigen Kriterien zur digitalen Zugänglichkeit und Nutzbarkeit (dazu etwa Carstens, Stichwort barrierefreie Informationstechnik, in: Deinert/Welti/Luik/Brockmann Hg.), Stichwort Kommentar Behindertenrecht, 3. Auflage (2022); ders. in: Peter/Lühr [Hg.], Digitale Teilhabe und Barrierefreiheit, 2021, S. 37-79; allgemein zu Barrierefreiheit im elektronischen Rechtsverkehr Sorge/Krüger, NJW 2015, 2764). In der Konsequenz bedeutet das für blinde und sehbehinderte Verfahrensbeteiligte, dass sie Gefahr laufen, im Rahmen von angeordneten Videoverhandlungen nicht angemessen mit den übrigen Verfahrensbeteiligten kommunizieren zu können und damit in ihren Verfahrensgrundrechten eingeschränkt werden. Der Entwurf muss daher um eine entsprechende Vorschrift zur Barrierefreiheit und Nutzbarkeit der Konferenzsysteme (Hard- und Software) ergänzt werden.

Außerdem sehen wir die Gefahr, dass verbale Signale, die in einer mündlichen Verhandlung im Gerichtssaal ohne Weiteres wahrgenommen werden können, bei einer Kommunikation mittels Videotechnik nicht in gleicher Weise bei den Beteiligten ankommen oder ganz abgeschnitten werden. Bei einer Videoverhandlung sind die Wahrnehmungs- und Kommunikationsmöglichkeiten im Vergleich zu einer mündlichen Verhandlung vor Ort deutlich eingeschränkt. Das gilt generell für alle Verfahrensbeteiligten, aber noch in größerem Umfang für diejenigen, die schwerpunktmäßig auf verbale Kommunikation und das Gehör angewiesen sind.

Erforderlich ist es daher, den Gesetzentwurf um eine Vorschrift zu ergänzen, die festlegt, dass die für die Videoverhandlung genutzte Konferenztechnik (Hard- und Software) sowohl für das Gericht als auch für die Verfahrensbeteiligten barrierefrei zugänglich und nutzbar ist und hierfür mindestens die Kriterien von § 3 der BITV 2.0 einzuhalten sind.

Zudem sind nach unserer Kenntnis längst nicht bei allen Gerichten die technischen und personellen Voraussetzungen zur reibungslosen Durchführung von Videoverhandlungen gegeben. Vielfach steht hierfür kein geschultes Personal zur Verfügung, das im Bedarfsfall Hilfestellung leisten kann.

Abzulehnen ist auch die Sollvorschrift in § 128a Abs. 2 Satz 2 ZPO-E, die die Gerichte faktisch zwingen soll, bei übereinstimmenden Parteienanträgen eine Videoverhandlung anzuordnen und dem Gericht, will es stattdessen eine mündliche Verhandlung durchführen, eine Begründungspflicht auferlegt (§ 128a Abs. 2 Satz 4 ZPO-E), die dann auch noch mittels sofortiger Beschwerde überprüfbar ist (§ 128 Abs. 7 ZPO-E). Damit wird den Gerichten die Prozessleitung teilweise aus der Hand genommen, die nicht der Parteihoheit unterliegen sollte. Das zeigt sich insbesondere bei der Notwendigkeit von Zeugenvernehmungen im Rahmen einer Beweisaufnahme (vgl. § 284 Abs. 2 ZPO-E), für die im Zweifel der Unmittelbarkeitsgrundsatz gilt, der in der Tendenz bei technischen Übertragungswegen gefährdet sein kann.

Ein besonderes Problem stellt sich überdies u. E. für die nach § 129a ZPO-E ebenfalls vorgesehene Möglichkeit einer Abgabe von Erklärungen zu Protokoll der Geschäftsstelle mittels Videokonferenz, zumal viele Laien nicht ohne Weiteres über die erforderliche technische Ausstattung bzw. das Know-how bei deren Nutzung verfügen dürften und Manipulationsgefahren durch Dritte hier besonders gravierend sein können.

Letztlich halten wir die bisherige flexible Lösung in § 128a ZPO für angemessen. Auch mit ihr lassen sich Videoverhandlungen, soweit die technischen Voraussetzungen gegeben sind, problemlos durchführen. Dass in der Vergangenheit, wie in der Entwurfsbegründung dargelegt, die Durchführung von Videoverhandlungen von den Gerichten grundlos verweigert worden sei, ist eine empirisch nicht weiter belegte Behauptung ins Blaue hinein, die lediglich durch

pauschale Hinweise aus der Anwaltschaft untermauert wird. Die in der Begründung angeführte Fundstelle gibt dafür nichts Konkretes her.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Gesetzentwurf in seiner jetzigen Form die Belange blinder und sehbehinderter Verfahrensbeteiligter im Hinblick auf die Barrierefreiheit nicht ausreichend berücksichtigt, aber auch ansonsten mehr Gefahren und Probleme mit sich bringt, als er löst.

Marburg, den 12. Januar 2023

gez. Werner Wörder  
1. Vorsitzender DVBS e.V.